

Finanzordnung des Rheinischen Turnerbundes e.V. (RTB)

1. Geltungsbereich

Diese Finanzordnung ist verbindlich für alle Organe und Gremien des Rheinischen Turnerbundes (RTB), für die ehrenamtlich und beruflich Tätigen sowie für alle bei Lehrgängen und Veranstaltungen im RTB eingesetzten Mitarbeiter¹.

Den Turngauen² wird empfohlen, die Grundsätze dieser Finanzordnung unter Berücksichtigung von Struktur und Verantwortlichkeiten nach ihren eigenen Satzungen zu übernehmen.

2. Vizepräsident Finanzen

Der Vizepräsident Finanzen führt unter Verantwortung des Präsidiums (§ 13 der Satzung) die laufenden Finanzgeschäfte und ist zuständiges Präsidiumsmitglied für die Finanzverwaltung. Ihm obliegt insbesondere die Überwachung und Erfüllung der steuerlichen Pflichten des Vereins sowie die Durchführung des Haushaltsplanes. Hierzu bedient er sich der Mitarbeit der Geschäftsstelle.

3. Geschäftsführung

Die Geschäftsführung erfolgt durch den hauptamtlichen Geschäftsführer als den Verantwortlichen für die Verwaltung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Finanzrahmenpläne und der vom Verbandsrat beschlossenen Haushaltspläne.

Er ist Dienstvorgesetzter der hauptamtlichen Mitarbeiter und für die Wahrnehmung der Rechte und Pflichten des RTB als Arbeitgeber im Sinne arbeitsrechtlicher Vorschriften verantwortlich.

4. Präsidialkommission Finanzen

Die Präsidialkommission Finanzen hat u. a. die Aufgaben, den Vizepräsidenten Finanzen und den Geschäftsführer bei den satzungsmäßigen Aufgaben zu unterstützen, alle Finanzvorlagen für das Präsidium, den Verbandsrat und Hauptausschuss sowie für die Mitgliederversammlung sowie Maßnahmen zur Erhaltung der verbandseigenen Baulichkeiten zu beraten.

Die Präsidialkommission Finanzen bilden:

- der Vizepräsident Finanzen,
- der Beauftragte für Finanzen der Rheinischen Turnerjugend (RTJ)
- der Geschäftsführer,
- bis zu vier weitere wirtschaftserfahrene Persönlichkeiten.

5. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr (§ 2.6 der Satzung).

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in diesem Dokument durchgehend die männliche Anredeform verwendet. Diese schließt die weibliche ein.

² Mit Turngau sind hier und im Folgenden alle regionalen Untergliederungen des RTB gemeint.

6. Vermögen

Das Vermögen des RTB besteht aus Bargeld, Beständen auf Bank-, Sparkassen- und Postgirokonten, Wertpapieren, Forderungen, Liegenschaften und Baulichkeiten, Einrichtungen und Ausstattungen und immateriellen Vermögensgegenständen.

Es sind Inventarverzeichnisse zu führen.

7. Haushaltsplan, Bestandserhebung, Jahresabschluss, Rechnungslegung

Der auf der Grundlage eines Finanzrahmenplans (verdichtete Mittelfristplanung für 2 Jahre) erstellte und genehmigte Haushaltsplan ist die Grundlage für die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben. Er beinhaltet den Stellenplan. Er wird von dem Vizepräsidenten Finanzen und von dem Geschäftsführer erstellt. Das Präsidium legt ihn dem Verbandsrat zur Beschlussfassung vor.

Der Haushaltsplan muss vollständig und unter der Berücksichtigung der Dotierung angemessener Rücklagen bzw. Verbrauch derselben ausgeglichen sein. Das Präsidium ist ermächtigt, entsprechend den Erfordernissen Mehrausgaben zu beschließen, falls die Deckung gesichert ist. Die Haushaltsansätze sind gegenseitig deckungsfähig.

Die Vereine melden spätestens bis zum Meldetermin des Landessportbundes diesem unter „TURNEN“ die dem RTB zuzuordnenden Mitglieder. Diese Meldung ist Grundlage für die Haushaltsplanung.

Der Vizepräsident Finanzen legt spätestens sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss zur Beratung in der PK Finanzen und vorheriger Rechnungsprüfung durch die Rechnungsprüfer dem Präsidium und anschließend dem Verbandsrat vor.

Der Jahresabschluss muss eine Bilanz und eine Gewinn- und Verlustrechnung, einen Anhang und eine Cash Flow-Rechnung (Kapitalflussrechnung) sowie eine Entwicklung der Rücklagen enthalten.

8. Beiträge, Umlagen, Stundungen und Erlass von Beiträgen

Beiträge und Umlagen sind von den Mitgliedern satzungsgemäß nach Beschluss der Mitgliederversammlung zu entrichten.

Unter Hinweis auf § 5.2, Abs. 5 der Satzung ruht das Recht des säumigen Turngaves als Mitglied in den Organen, sein Stimmrecht auszuüben. Das Stimmrecht bleibt erhalten, sofern einem Antrag auf Stundung oder Erlass stattgegeben wurde.

Der säumige Turngau ist mit der Einladung zu Organsitzungen auf die Gefährdung des Stimmrechtes durch ein entsprechendes Mahnschreiben mit Fristsetzung zur Rückäußerung hinzuweisen.

Stellt ein Turngau einen Antrag auf Stundung oder Erlass, so entscheidet das Präsidium vorläufig bis zur endgültigen Entscheidung des Verbandsrats über den Antrag und ein Ruhen des Stimmrechtes.

Rückständige Beiträge und Umlagen werden ab Fälligkeit mit einem Zinssatz von 6 v. H. p.a. zusätzlich belastet.

9. Finanzverwaltung

Die Kasse ist die einzige einnehmende und auszahlende Stelle des RTB. Die laufenden Finanzgeschäfte werden im Auftrage des Vizepräsidenten Finanzen von dem Geschäftsführer verantwortlich geführt. Er hat jede Zahlung anzuweisen,

Ausnahmen regelt eine verwaltungsinterne, vom Präsidium genehmigte, Anweisungsbefugnis. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Buchungs- bzw. Kasensbeleg vorhanden sein. Der Zahlungsverkehr ist, abgesehen von einigen notwendigen Barzahlungen, über die Bankkonten des RTB abzuwickeln.

Barschecks dürfen nicht verwendet werden.

Die Unterschriftsbefugnis zur Anweisung auf den Bankkonten des Rheinischen Turnerbundes haben der Präsident, der Vizepräsident Finanzen, der Geschäftsführer sowie die Personen gemäß Anweisungsbefugnis. Es zeichnen zwei Personen gemeinsam. Der Bargeldbestand und seine Aufbewahrung hat den geltenden Versicherungsbestimmungen zu entsprechen.

10. Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten

Das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten ist vorbehalten:

- a) dem Geschäftsführer bis zu einer Summe von € 10.000,00.
- b) dem Präsidenten und/oder dem Vizepräsidenten Finanzen bis zu einer Summe von € 25.000,00.
- c) dem Präsidium bis zu einer Summe von € 50.000,00.

Bei Beträgen über € 50.000,00 ist die Zustimmung des Verbandsrats erforderlich.

Die genannten Beträge sind Bruttobeträge je Geschäftsfall und beinhalten auch alle Folgekosten in den nächsten Haushaltsjahren.

Im Rahmen der genehmigten Haushalte finden die vorstehenden Begrenzungen keine Anwendung.

11. Sitzungen, Tagungen und Dienstreisen

Sitzungen, Tagungen und Dienstreisen können nur im Rahmen der durch den Haushaltsplan dem Grunde nach genehmigten Mittel durchgeführt werden. Sie sind auf das unabdingbar notwendige Maß zu beschränken und sind der Geschäftsführung zu melden, die das Weitere veranlasst.

Die Abrechnung der Maßnahmen und Kosten hat zeitnah zu erfolgen.

12. Lehrgangswesen

Alle Qualifizierungsmaßnahmen sind auf der Grundlage eines Kosten- und Finanzierungsplanes, der die verabschiedeten Haushaltsansätze nicht überschreiten darf, durchzuführen.

Außerplanmäßige Lehrgänge können zur Durchführung kommen, wenn sie mindestens kostendeckend organisiert werden. Anderenfalls ist die vorherige Zustimmung des Geschäftsführers einzuholen.

13. Veranstaltungen

Veranstaltungen des RTB werden auf Vorschlag der Vorsitzenden der Technischen Komitees (TK-Vorsitzende) von den Vizepräsidenten Olympischer Sport, Wettkampfsport und/oder Breiten-, Freizeit- und Gesundheitssport in Verbindung mit dem Geschäftsführer vergeben.

Ausgenommen sind die Vergabe des Landesturnfestes und der Mitgliederversammlung, die dem RTB-Hauptausschuss obliegt sowie die Vergabe von Veranstaltungen der RTJ.

Die wirtschaftliche Vorbereitung aller Veranstaltungen nimmt der Geschäftsführer im Einvernehmen mit dem Vizepräsidenten Finanzen vor, wobei anzustreben ist, dass die Ausgaben durch die Veranstaltungseinnahmen gedeckt werden.

Bei allen Veranstaltungen des RTB sind vertragliche Vereinbarungen zu treffen. Die Abrechnung ist zeitnah nach der Veranstaltung vom Ausrichter der RTB-Verwaltung einzureichen. Den zuständigen TK-Vorsitzenden ist eine Abschrift der Gesamtabrechnung zuzusenden. Sie haben den Vorgang als sachlich richtig zu bestätigen.

14. Fachtats, Kostenerstattung

- a) Den TK-Vorsitzenden steht zur Abdeckung fachverbandsbezogener Kosten ein Fachtat zur Verfügung. Die Gesamtkosten aller Fachgebiete werden im Hauptausschuss beraten und im Rahmen der Haushaltsvoranschläge vom Verbandsrat beschlossen.

Die Fachgebiete sind zwingend gehalten, die Kostenansätze nicht zu überschreiten.

Die Abrechnung personenbezogener Kosten aus dem Fachtat muss zeitnah, spätestens jedoch quartalsweise an die RTB-Geschäftsstelle erfolgen.

Zum Jahresende sind alle Kosten bis spätestens zum 20. Dezember der Verwaltung nachzuweisen. Der Nachweis der Kosten muss mit ordentlichen Originalbelegen erfolgen.

Später eingehende oder unvollständig nachgewiesene Kostenforderungen werden nicht erstattet.

- b) Fahrtkosten bei Sitzungen, Tagungen und Dienstreisen, Tagegeld und Übernachtungskosten

Bei ordnungsgemäß einberufenen und genehmigten Sitzungen, Tagungen (Teilnahme von mindestens drei Personen) sowie bei Dienstreisen, werden die Fahrtkosten für die öffentlichen Verkehrsmittel ersetzt.

Kosten für Fahrten mit dem eigenen PKW werden mit einer Kilometerpauschale erstattet. Flug- und Schiffsreisen bedürfen der Zustimmung des Vizepräsidenten Finanzen.

Tagegelder und Übernachtungskosten werden nach der Dauer der Inanspruchnahme durch eine im RTB-Interesse liegende Aufgabe errechnet. Hierbei ist der Weg von und zur Wohnung mit einzubeziehen. Wird am Tagungsort Verpflegung oder Teilverpflegung gewährt, erfolgt eine entsprechende Tagegeldkürzung.

Die Höhe der Fahrtkostenerstattung, Tagegelder und Übernachtungskosten ergeben sich aus der Reisekostenrichtlinie.

Im Fall einer Regelungslücke gelten die steuergesetzlichen Regelungen zu Reisekosten.

15. Rechnungsprüfungen

Die Mitgliederversammlung bestimmt nach § 29.2 der Satzung zwei Rechnungsprüfer für jeweils 4 Jahre, bzw. 2 Amtsperioden, so dass sich die Amtsperioden überschneiden.

Die Rechnungsprüfer prüfen in einem für in Vereinen üblichen Umfang nach eigenem Ermessen unter Berücksichtigung der personellen, wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse des Vereins den Jahresabschluss des RTB und der Landesturnschule (LTS).

Die Kassenprüfung ist mindestens 4 Wochen vor Beginn der Prüfung mit dem Geschäftsführer des RTB und dem Vizepräsidenten Finanzen abzustimmen.

Hiervon werden die gesetzlichen und satzungsgemäßen Bestimmungen über Rechnungsprüfer nicht berührt.

16. Jahresabschluss

Der Verbandsrat kann vor Feststellung des Jahresabschlusses beschließen, dass der Jahresabschluss freiwillig durch einen Wirtschaftsprüfer/eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft entsprechend einer gesetzlichen Jahresabschlussprüfung nach § 316 HGB geprüft wird. Hierbei ist der Verbandsrat berechtigt, Prüfungsschwerpunkte zu nennen und die Auswahl des zu beauftragenden Wirtschaftsprüfers/der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu treffen.

Diese „Finanzordnung“ wurde am 19.09.2015 vom Hauptausschuss beschlossen. Sie ersetzt die am 21.10.2006 vom Hauptausschuss beschlossene Fassung der „Wirtschafts- und Verwaltungsordnung“.